

B e s c h l u s s

I.

Die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Wuppertal erfolgt aus Anlass der [...].

II.

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Wuppertal wird wie folgt geändert:

1.

Mit Wirkung zum 01.07.2026:

a.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Voßwinkel scheidet mit 0,95 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt insoweit zur 2. Zivilkammer, deren Vorsitz sie übernimmt.

Richterin am Landgericht Wanik scheidet mit 0,05 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt auch insoweit zur 9. Zivilkammer.

Richter am Landgericht Sittner scheidet mit 0,35 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt insoweit zur 10. Zivilkammer.

Richter am Landgericht Kutschaty scheidet mit 0,2 Arbeitskraftanteilen aus der 10. Zivilkammer aus und tritt auch insoweit zur 3. Zivilkammer.

Die 3. Zivilkammer nimmt mit 54 Turnusanteilen an den Turnusdurchgängen der erstinstanzlichen Zivilkammern teil. Hierzu werden auf den jeweiligen Turnusblättern in den die 3. Zivilkammer betreffenden Spalten nach der jeweils letzten Eintragung die vorab durch Kreuze belegten Felder 12, 24, 36 und 48 freigegeben.

Die 10. Zivilkammer nimmt mit 26 Turnusanteilen an den Turnusdurchgängen der erstinstanzlichen Zivilkammern teil. Hierzu werden auf den jeweiligen Turnusblättern in den die 10. Zivilkammer betreffenden Spalten nach der jeweils letzten Eintragung die vorab durch Kreuze belegten Felder 7, 28, 44 und 56 freigegeben.

Die 9. Zivilkammer nimmt mit 18 Turnusanteilen an den Turnusdurchgängen der zweitinstanzlichen Zivilkammern teil. Hierzu wird auf den jeweiligen Turnusblättern in den die 9. Zivilkammer betreffenden Spalten nach der jeweils letzten Eintragung das vorab durch ein Kreuz belegte Feld 25 freigegeben.

b.

Vertreterkammer der 10. Zivilkammer wird die 5. Zivilkammer.

c.

Die mit Ablauf des 30.06.2026 in der 16. Zivilkammer anhängigen erstinstanzlichen Zivilsachen (O- und OH-Sachen) werden nach folgender Maßgabe auf die übrigen erstinstanzlichen Zivilkammern verteilt:

Von der Verteilung sind solche erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Zivilsachen (O- und S-Sachen) ausgenommen, in denen mit Ablauf des 30.06.2026 ein Verkündungstermin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestimmt ist. Für diese Verfahren bleibt der/die nach der kammerinternen Geschäftsverteilung zuständige Richter/in insoweit bis zur Auflösung der 16. Zivilkammer weiter zuständig, als er/sie noch an den Entscheidungen mitzuwirken hat, die aufgrund der unter seiner/ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

Von den übrigen mit Ablauf des 30.06.2026 in der 16. Zivilkammer laufenden erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Sachen) werden am 01.07.2026 mit Vorrang vor den am selben Tage im Turnus zu verteilenden Sachen zunächst diejenigen Verfahren verteilt, die einer Kammer im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind. Soweit eine zuzuteilende Sache in die Spezialzuständigkeit mehrerer Kammern fällt, erfolgt innerhalb dieser Kammern die Verteilung ebenfalls im Turnus. Sodann werden mit Vorrang vor den am selben Tage im Turnus zu verteilenden Sachen die übrigen laufenden erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Sachen) reihum auf die erstinstanzlichen Zivilkammern verteilt. Die Verteilung erfolgt im Turnus unter Anrechnung von vorab nach der Spezialzuständigkeit zugewiesenen Zivilsachen und beginnt mit der ältesten O-Sache, die der im Turnus nächstbereiten Kammer zugeteilt wird. Danach folgen die übrigen O-Sachen in der Reihenfolge ihrer Aktenzeichen. Die Verteilung im Turnus wird fortgesetzt, bis alle anhängigen erstinstanzlichen O-Sachen der 16. Zivilkammer verteilt sind.

Anschließend erfolgt die Verteilung der anhängigen OH-Sachen entsprechend.

Für Nachtragsentscheidungen nach Verkündung eines instanzbeendenden Urteils, insbesondere Tatbestandsberichtigungsanträge nach § 320 ZPO und Anhörungsrügen nach § 321a ZPO, ist die 7. Zivilkammer zuständig.

Bereits weggelegte Verfahren der 16. Zivilkammer werden nach Wiederaufnahme im Turnus wie Neueingänge verteilt, soweit zuzuteilende Sachen im Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind. Soweit eine zuzuteilende Sache in die Spezialzuständigkeit mehrerer Kammern fällt, erfolgt innerhalb dieser Kammern die Verteilung ebenfalls im Turnus.

2.

Mit Wirkung zum 17.07.2026:

a.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Voßwinkel scheidet mit ihren verbliebenen 0,05 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt auch insoweit zur 2. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht Wanik scheidet mit ihren verbliebenen 0,05 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt auch insoweit zur 9. Zivilkammer.

Richter am Landgericht Sittner scheidet mit seinen verbliebenen 0,05 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und tritt auch insoweit zur 10. Zivilkammer.

b.

Die Verteilung der mit Ablauf des 16.07.2026 in der 16. Zivilkammer anhängigen Beschwerdeverfahren erfolgt dem jeweiligen Beschwerdegegenstand entsprechend nach der im Richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2026 vorgesehenen Zuweisung.

Wuppertal, den 30.06.2026
Das Präsidium des Landgerichts

Lincke
Präsidentin
des Landgerichts

Dr. Bremer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Gehring
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Groß
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Hübner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kern
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Keune
Richterin

Kötter
Vorsitzender Richter

Vock
Vorsitzender Richter

am Landgericht

am Landgericht

am Landgericht